

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen**

##### **A. Zielsetzung**

Beendigung der Tätigkeit und Auflösung der zwischenstaatlichen Schiedsorgane, die nach dem Vermögensvertrag gebildet worden waren und ihre vorgesehene Aufgabe erfüllt haben

##### **B. Lösung**

Abschlußvereinbarung mit der österreichischen Regierung in Form eines Protokolls

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine zusätzlichen Kosten



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (II/1) — 530 01 — Ve 17/73

Bonn, den 12. November 1973

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen mit Begründung. Der Wortlaut des Protokolls und die Denkschrift zum Protokoll mit Anlagen sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 398. Sitzung am 9. November 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt



**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973  
zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Wien am 22. Februar 1973 unterzeichneten Protokoll zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 129) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung**

**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 des Grundgesetzes erforderlich, da das Protokoll auch das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

**Zu Artikel 2**

Das Protokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkung**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Protokoll  
zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen

In dem Wunsche, die Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (im folgenden als „Vermögensvertrag“ bezeichnet) abzuschließen, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich folgendes vereinbart:

Artikel 1

Streitigkeiten im Sinne des Artikels 99 des Vermögensvertrages können nur noch innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuß unterbreitet werden.

Artikel 2

Die Ständige Kommission und mit ihr der Schlichtungsausschuß sind mit Erledigung des letzten beim Schlichtungsausschuß anhängigen Verfahrens aufgelöst.

Artikel 3

Streitigkeiten, die sich aus der Ablehnung von Begehren auf Übertragung von Vermögen ergeben und die dem Schlichtungsausschuß nach Maßgabe dieses Protokolls nicht mehr zu unterbreiten sind, können von demjenigen, der das Begehren gestellt hat, nur noch innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Empfang einer ablehnenden Erklärung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig gemacht werden.

Artikel 4

Die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben im Verfahren über Streitigkeiten der in Artikel 99 des Vermögensvertrages genannten Art den Artikel 110 dieses Vertrages nur noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls anzuwenden.

Artikel 5

Die im Teil V des Vermögensvertrages enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften sind von den Gerich-

ten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten auf diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, die nach Maßgabe dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuß und dem Schiedsgericht nicht mehr unterbreitet werden können.

Artikel 6

(1) Das Schiedsgericht wird zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls aufgelöst. Falls zwei Monate vor Ablauf dieser Frist noch Verfahren bei dem Schiedsgericht anhängig sind, können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren, daß das Schiedsgericht seine Tätigkeit für längstens weitere sechs Monate fortsetzt.

(2) Verfahren, die bei Auflösung des Schiedsgerichts bei diesem noch nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, wieder in die Zuständigkeit des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde über, die das Schiedsgericht befaßt hatte.

Artikel 7

Unabhängig von der Auflösung des Schlichtungsausschusses nimmt dessen Geschäftsstelle die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts (Artikel 113 des Vermögensvertrages) bis zur Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgerichts wahr.

Artikel 8

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Wien, am 22. Februar 1973.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Schirmer

Für die Republik Österreich  
Rudolf Kirchschläger

**Denkschrift zum Protokoll****I. Allgemeines**

Der Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (Vermögensvertrag) — Bundesgesetzbl. 1958 II S. 129 — sollte die vermögensrechtlichen Probleme regeln, die sich aus der Beschlagnahme des deutschen privaten Vermögens in Österreich auf Grund alliierter Vereinbarungen und aus der Möglichkeit einer späteren teilweisen Freigabe auf Grund des Österreichischen Staatsvertrages mit den Alliierten vom 15. Mai 1955 ergaben. Ferner wurden in dem Vertrag vom 15. Juni 1957 Vereinbarungen über die Auslegung des im Staatsvertrag enthaltenen österreichischen Verzichts auf Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige aus der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 getroffen.

Für besondere Streitfälle wurden im Vermögensvertrag die Ständige Kommission und zwei Schiedsorgane (Schlichtungsausschuß, Schiedsgericht) für die Erledigung solcher Vermögensstreitigkeiten geschaffen.

Da in den vergangenen Jahren diese Verfahren abgeschlossen werden konnten und nicht zu erwarten ist, daß noch weitere Fälle an die Schiedsorgane herangetragen werden, haben diese somit praktisch ihre Aufgaben erfüllt. Die Ständige Kommission hat deswegen ein Protokoll entworfen, das rechtlich die Beendigung der Tätigkeit der Schiedsorgane regelt und damit die Durchführung des Vermögensvertrages abschließt. Dieses Protokoll wurde nach Billigung der zuständigen Ressorts beider Vertragsstaaten am 22. Februar 1973 durch den österreichischen Außenminister, Dr. Rudolf Kirchschläger, und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Wien, Dr. Hans Schirmer, unterzeichnet.

Das Abkommen vom 9. Januar 1959 über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Bundesgesetzbl. II S. 218) und die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages (Bekanntmachung vom 22. März 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 1321 —) werden mit Erledigung der Aufgaben der Ständigen Kommission und der Schiedsorgane nach Maßgabe der Artikel 2 und 6 des Protokolls hinfällig.

Die Akten der Schiedsorgane werden entsprechend Nr. 8 der Niederschrift über die 14. Tagung der Ständigen Kommission vom 5. bis 6. Juni 1972 in Bonn und dem deutsch-österreichischen Notenwechsel vom 4. September/9. November 1972 im österreichischen Bundeskanzleramt und später im österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufgehoben werden. Auf die Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 zur Denkschrift wird verwiesen.

Für die finanzielle Auseinandersetzung wegen des gemeinsam angeschafften Geschäftsstelleninventars ist ein deutsch-österreichischer Notenwechsel bei Auflösung der Geschäftsstelle vorgesehen.

**II. Besonderes****Zu Artikel 1**

Vor endgültiger Auflösung der Schiedsinstanzen ist Interessenten nur noch innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten die Möglichkeit eingeräumt, Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach dem Vermögensvertrag dem Schlichtungsausschuß zu unterbreiten.

**Zu Artikel 2**

Die Auflösung der Ständigen Kommission erfolgt gleichzeitig mit dem Schlichtungsausschuß nach Erledigung des letzten beim Schlichtungsausschuß noch anhängigen Verfahrens.

**Zu Artikel 3**

Durch diesen Artikel wird bestimmt, daß derjenige, dessen Begehren auf Übertragung von Vermögen durch das österreichische Bundesfinanzministerium abgelehnt wurde und der entsprechend diesem Protokoll den Schlichtungsausschuß nicht mehr anrufen kann, innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten den Streitfall bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig machen kann.

**Zu Artikel 4**

Nach dieser Bestimmung können Gerichte oder sonstige Behörden der beiden Vertragsstaaten anhängige Verfahren nach Artikel 99 Vermögensvertrag nur noch innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls gemäß Artikel 110 Vermögensvertrag aussetzen oder unterbrechen, um die Akten dem Schiedsgericht vorzulegen.

**Zu Artikel 5**

Teil V des Vermögensvertrages enthält die grundsätzlichen Verfahrensvorschriften für die Schiedsorgane. Da nach dem Auslaufen der Tätigkeit der Schiedsorgane diese mit Streitfragen nicht mehr befaßt werden können, sind die besonderen Verfahrensvorschriften des Teils V Vermögensvertrag von den Gerichten oder sonstigen Behörden der Vertragsstaaten von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

**Zu Artikel 6**

Für die Erledigung der beim Schiedsgericht noch anhängigen Verfahren war eine Frist festzusetzen, die mit zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls für ausreichend erachtet wurde; die Regierungen können vereinbaren, daß diese Frist um höchstens sechs Monate verlängert wird. Nach Auflösung des Schiedsgerichts noch nicht erledigte Fälle gehen zurück an diejenigen Gerichte oder Behörden, die das Schiedsgericht mit der Sache befaßt hatten.

**Zu Artikel 7**

Die Gemeinsame Geschäftsstelle soll bis zur Auflösung des Schiedsgerichts die noch anfallenden Arbeiten wie bisher erledigen.

**Zu Artikel 8**

Artikel 8 enthält die Berlin-Klausel, da der Vermögensvertrag auf Berlin anwendbar war und damit auch das Abschlußprotokoll für Berlin Anwendung finden muß.

**Zu Artikel 9**

Es bestand Einvernehmen darüber, daß das Protokoll der beiderseitigen Ratifizierung bedarf.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden. Das Protokoll soll zwei Monate danach in Kraft treten.

**Anlage Nr. 1 zur Denkschrift**

Auszug aus der Niederschrift über die 14. Tagung der Ständigen Kommission nach dem Deutsch-Osterreichischen Vertrag vom 15. Juni 1957 zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 5. bis 7. Juni 1972 in Bonn:

„8. Die Ständige Kommission empfiehlt, die Akten des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes durch 10 Jahre nach der Auflösung der genannten Organe in der Zentrallagerstelle des österreichischen Bundeskanzleramts und sodann im Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufzubewahren. Die Einsichtnahme in die Akten würde sich nach den in Österreich geltenden Regeln für die Einsicht in derartiges Archivmaterial bestimmen.

Sollten sich hinsichtlich der Verwaltung oder der Einsichtnahme in die Akten Zweifelsfragen ergeben, sollen diese auf diplomatischem Weg bereinigt werden.

Diese Regelung sollte ohne weiteres gelten, falls nicht eine der beiden Regierungen innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieser Niederschrift dagegen Einwendungen erhebt.“

**Anlage Nr. 2 a/b zur Denkschrift**

a) Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien vom 4. September 1972 — RK V 7 — 83.13 —:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf die 14. Sitzung der Ständigen Kommission nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 15. Juni 1957 zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen in Bonn vom 5. bis 7. Juni 1972,

die darüber gefertigte Niederschrift vom 7. Juni 1972, Nummer 8, und die Verbalnote des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich vom 4. Juli 1972 — Zl. 19.896/72 — folgendes mitzuteilen:

Entsprechend den Erörterungen auf der oben angeführten 14. Sitzung geht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland davon aus, daß sie und ihre Vertreter uneingeschränkt jederzeit in die Akten der Ständigen Kommission, der Geschäftsstelle, des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichts, die gemäß Nummer 8 der oben angeführten Niederschrift in den Archiven der österreichischen Bundesregierung aufbewahrt werden, Einsicht nehmen, sie entleihen und Ablichtungen anfertigen lassen können.

Die Parteien zu den einzelnen Streitfällen und/oder ihre Bevollmächtigten sollen ebenfalls das jederzeitige, uneingeschränkte Recht haben, die Akten ihres Streitfalls einzusehen und Ablichtungen davon zu erhalten.

Die oben angeführte Ziffer 8 ist auch in diesem Sinne zu verstehen.

Bestätigung dieser Auffassung darf erwartet werden.“

b) Verbalnote des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich vom 9. November 1972 — Zl. 30.909-14/72 —:

„Mit Bezug auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, RK V 7 — 83.13 vom 4. September 1972, beehrt sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu bestätigen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bzw. ihre Vertreter jederzeit ohne Beschränkungen in die Akten der Ständigen Kommission, der Geschäftsstelle, des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes nach dem österreichisch-deutschen Vertrag vom 15. Juni 1957 zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, die gemäß Punkt 8 der Niederschrift vom 7. Juni 1972 nach der Auflösung der genannten Organe in österreichischen Archiven aufbewahrt werden sollen, Einsicht nehmen, sie entleihen und Ablichtungen anfertigen lassen können.

Die Parteien sowie deren Bevollmächtigte können ebenfalls in die Akten der sie betreffenden Streitfälle Einsicht nehmen, bzw. Ablichtungen bestellen, mit Ausnahme von Beratungsprotokollen des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“